

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 1

1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Das Städtebauförderungsprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASO) zielt auf die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen ab, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht und betroffen sind. Städtebauförderungsmittel sollen zur Erhaltung und Entwicklung von Zentren als Standort für Wirtschaft und Kultur sowie als Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben eingesetzt werden. Damit sollen in den Zentren innovative öffentliche und private Maßnahmen zur Standortstärkung umgesetzt, die Funktionsvielfalt gestärkt sowie die stadtbaukulturelle Substanz, die soziale Vitalität, der kulturelle Reichtum und das Investitionsklima verbessert werden.

Für das mit der Bekanntmachung der Sanierungssatzung vom 31.10.2012 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“ in Meldorf (s. Anlage 1) im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren wird ein Verfügungsfonds eingerichtet. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur Innenstadttärkung und -qualifizierung in dem v. g. Gebiet unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Voraussetzung für die Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahmen den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsprechen. Für Maßnahmen und Projekte, die aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen, ist eine Mitfinanzierung durch Dritte erforderlich (vgl. Punkt 4). Ziel ist es, mit dem Verfügungsfonds weitere Akteure und Partner für die Innenstadtentwicklung zu gewinnen und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

2. Verwendungszweck

Es handelt sich um eine Förderung von Einzelprojekten, die der Stabilisierung und Aufwertung des Sanierungsgebietes dienen. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für das Sanierungsgebiet Östliche Innenstadt haben. Die Zuwendungen werden als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

3. Förderfähige Ausgaben

Die Mittel der Städtebauförderung sind nur für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen zu verwenden.

Als Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen, welche aus dem Verfügungsfonds finanziert werden können, kommen beispielsweise in Betracht:

- Kleinteilige Maßnahmen im öffentlichen Raum, insbesondere:
 - Grünanlagen, Bepflanzung, Begrünung;
 - Wirtschafts- und Ausstattungselemente wie Beleuchtungskörper, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, usw.);
 - Spielgeräte;
 - Kunst im öffentlichen Raum.
- Kleinteilige das Sanierungsgebiet verbessernde Maßnahmen auf privaten Grundstücken, insbesondere:
 - Erneuerung der Fassade von Gebäuden wie Außenhaut, Fenster und Türen;
 - Erarbeitung von Analysen/ Konzepten, die für die Vorbereitung und Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind

Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Die Definition der Aufgaben/Maßnahmen erfolgt über das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK), mit dem die Stadt Meldorf die Entwicklungsziele und das Leitbild für die kommenden Jahre des Sanierungsverfahrens festlegt:

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 2

- Beseitigung von städtebaulichen und funktionalen Mängeln für eine höhere Aufenthalts- und Nutzungsqualität
- Erhalt und Sanierung von Gebäuden im Sanierungsgebiet, allen voran denkmalgeschützter und städtebaulich bedeutsamer Gebäude sowie energetische Erneuerung von Gebäuden
- Stärkung des Hauptlaufes der Gehstraßen und einer klaren 1A-Lage
- Schaffen von Synergien mit dem Nahversorgungszentrum, das der Basisversorgung dient
- Erhöhung des qualitativen Angebotes, Stärkung und Förderung regionaler Anbieter
- Verbesserung von Betreuungs-/ Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren
- Förderung von kulturellen und sozialen Einrichtungen und Veranstaltungen für eine lebendige Innenstadt, über den Einzelhandel und das Wohnen hinaus
- Entwicklung und Förderung von neuen und bestehenden Treffpunkten und Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Grünkonzept Innenstadt

Es soll sich um kleinteilige Maßnahmen (kleine Initiativen und Projektideen, keine Folgekosten) handeln, die über keine andere Förderung unterstützt werden können bzw. bei denen eine Beantragung der benötigten Mittel über ein Förderprogramm dies aufgrund ihrer geringen Größe nicht rechtfertigen würde.

Nichtinvestive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebauförderungsmittel gespeist wird, zum Beispiel:

- Erstellung von Gestaltungs-/ Nutzungskonzepten für den öffentlichen Raum
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten);
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Öffentlichkeitsarbeit: Internetportale, Flyer, Newsletter, Plakate, Broschüren, Ausstellungen;
- Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im Sanierungsgebiet

Die vorgenannten Aufzählungen sind nicht abschließend und können durch Vorschläge der Antragsteller ergänzt werden. Der „ASO-Beirat Östliche Innenstadt Meldorf“ (ASO-BÖIM) (vgl. Punkt 8) wird diese Vorschläge anhand den Vorgaben dieser Grundsätze bewerten und genehmigen oder ablehnen.

4. Aufbau und Finanzierung

Der Verfügungsfonds finanziert sich bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde und mindestens zu 50 v. H. aus Mitteln der lokalen Wirtschaft und/oder privaten Dritten (z.B. Einzelhändler/innen, Grundstücks- und Immobilieneigentümer/innen, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereine, Initiativen und Organisationen, Privatpersonen). Jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird demnach mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Fördermittel bezuschusst. Etwaige Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen sind in der Berechnung der Mittel aus dem Verfügungsfonds zu berücksichtigen (vgl. Anlagen). Die Abrechnung des Mittelbedarfs aus dem Verfügungsfond nach der Durchführung des Projektes/ der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der diesen Grundsätzen beigefügten Anlage 6.

Eine Teilfinanzierung des Verfügungsfonds mit Städtebauförderungsmitteln kann pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 30.000,00 € erfolgen. Bei einer gleichmäßigen Aufstockung durch Mittel privater Dritter kann ein Gesamtvolumen des Verfügungsfonds in Höhe von mindestens 60.000,00 € pro Kalenderjahr erreicht werden. Der Mittelanteil privater Dritter kann einen Anteil von 50 v. H. am gesamten Verfügungsfonds überschreiten, wobei am Ende eines Kalenderjahres min. 50 v. H. am verfügbaren Verfügungsfonds dem Mittelanteil privater Dritter entsprechen muss. Dies gilt auch für verausgabte Mittel des Fonds.

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 3

Die mit Mitteln des Verfügungsfonds finanzierten Projekte unterliegen einer Zweckbindung. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Projektkosten von bis zu 2.000,00 € fünf (5) Jahre und bei Projektkosten von über 2.000,00 € zehn (10) Jahre soweit die Art des Projektes eine derartige Nutzungsdauer nicht ausschließt. Der Zweckbindungsfrist unterliegen nur die mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten investiven Maßnahmen.

Die im Rahmen des Verfügungsfonds finanzierten nichtinvestiven Projekte und investitionsvorbereitende Maßnahmen unterliegen keiner Zweckbindungsfrist.

5. Vergaberechtliche Vorschriften

Der Einsatz von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für eine Maßnahme, Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000,00 € (100%) nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan (vgl. Anlage 4) zu untersetzen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 500,00 € sind mindestens zwei (2) Kostenangebote bzw. Kostenschätzungen vorzulegen.

6. Geltungsbereich

Diese Grundsätze regeln die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ in der Stadt Meldorf, Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“, (Gebietskarte Anlage 1) zulässig sind.

7. Antragsberechtigung, Antragstellung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Meldorf zu richten. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 4) zu verwenden.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum/zur Antragsteller/in (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Beschreibung des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen) und Nachweis der Ko-finanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten.

8. Antragsbearbeitung und Antragsbewertung

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet der Sanierungsträger der Stadt Meldorf. Der Antrag inkl. der eingereichten Kostenkalkulationen wird an die Stadt Meldorf gestellt und dort auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben geprüft. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadt berücksichtigt.

Die Anträge werden sodann dem „ASO-Beirat Östliche Innenstadt Meldorf“ zur Entscheidung vorgelegt. Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet der „ASO-Beirat Östliche Innenstadt Meldorf“ im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.

Der Beirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitglieder/innen zusammen:

2 Vertreter/innen der Bewohnerschaft

2 Vertreter/innen der Grundstückseigentümer

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 4

2 Vertreter/innen der im Sanierungsgebiet ansässigen Gewerbetreibenden

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder/innen muss ihren Wohn- bzw. Arbeitssitz im Sanierungsgebiet haben.

1 Vertreter/in der Gewerbetreibenden soll gleichzeitig dem Vorstand des Wirtschafts- und Verkehrsvereins Meldorf und Umgebung e.V. angehören.

Als beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder/innen fungieren die/der Bürgermeister/in, Vertreter/innen der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen (max. 2), Stadtvertreter/innen oder Mitglieder/innen des Bau- und Umweltausschusses (max. 2), des Sanierungsträgers der Stadt Meldorf (max. 2) sowie ggf. des Zentrenmanagements. Die Zusammensetzung (stimmberechtigte Mitglieder/innen) des „ASO-Beirates Östliche Innenstadt Meldorf“ kann durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Meldorf verändert oder ergänzt werden.

Für jedes ständige (stimmberechtigte) Mitglied des Beirates ist mindestens ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder/innen und ihre Vertreter/innen sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Die Mitglieder/innen des „ASO-Beirates Östliche Innenstadt Meldorf“ (ASO-BÖIM) sind ebenfalls antragsberechtigt. Ist ein Mitglied des Beirats persönlich bzw. wirtschaftlich an einer Antragstellung beteiligt, so wird das betreffende Mitglied bei der Antragsentscheidung durch eine/n Vertreter/in ersetzt und darf der Abstimmung nicht beiwohnen.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nicht-öffentlicher Sitzung. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder/innen bei der Sitzung anwesend sind. Der Tagungszeitraum des Beirates soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang zu treffen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischenmitteilung durch den Sanierungsträger der Stadt Meldorf zu geben. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im ASO-Beirat vorzustellen.

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- **Nachhaltige Entwicklung:** Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebietes bewirken.
- **Imagebildung:** Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Meldorfer Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung:

- Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ liegen/durchgeführt werden (siehe Anlage 1 „Abgrenzung Sanierungsgebiet“).
- Die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien nach diesen Grundsätzen muss vor Beschlussfassung (ASO-Beirat Östliche Innenstadt Meldorf) durch die/den Bürgermeister/in bzw. Amtsverwaltung Mitteldithmarschen bestätigt worden sein. Wird durch eine Förderentscheidung des ASO-Beirates gegen die „Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)“ der Stadt Meldorf verstoßen, hat die Amtsverwaltung die Beiratsentscheidung aufzuheben.

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 5

Die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung eines Projektes/ einer Maßnahme wird immer nur für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) erteilt. Hat der Beirat der Förderung des Einzelprojektes zugestimmt, erhält der/die Antragsteller/in umgehend von der Stadt Meldorf eine verbindliche schriftliche Mitteilung, in der die Höhe der Förderung, der Zeitraum, in dem das Einzelprojekt durchgeführt werden muss und ggf. weitere Auflagen an die Förderung (z.B. Publikationspflichten) festgelegt sind.

Der Sanierungsträger verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung.

Mit der Maßnahme/ dem Projekt muss innerhalb von spätestens drei Monaten nach Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln begonnen werden. Weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte Anlage 4 (Antrag) sowie Anlage 5 (Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln).

9. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Gewährung von Fördermitteln bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kostenanteile in der Höhe, in der die Empfängerin beziehungsweise der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den § 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können
- Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen
- Eine Finanzierung von Anschaffungen mit Mitteln des Verfügungsfonds, die dem Zentrenmanagement inhaltlich oder organisatorisch zuzuordnen sind (EDV, Material für Stadtteilstellen)
- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen.

10. Mittelgewährung und Abrechnung (vgl. Anlage 4 und 5)

Nach erfolgter Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln (bitte Anlage 5 beachten) werden die Mittel durch den Sanierungsträger der Stadt Meldorf in der Regel nach Beendigung bzw. Fertigstellung des Projektes und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt. Hierzu ist dem Sanierungsträger der Stadt Meldorf spätestens vier (4) Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (vgl. Punkt 5) einzeln per Rechnung bzw. Quittungen im Original nachgewiesen werden müssen.

Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein kurzer Ergebnisbericht (maximal eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen, sowie ein Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen (siehe Anlage 6). Mit der Abrechnung sind zudem mindestens zwei (2) Fotos (digital) (Dokumentation „vorher“/„nachher“) zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

11. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Meldorf. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 6

12. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

13. Publikationsvorschriften

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und Ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden, ist stets das offizielle Logo der Städtebauförderung gemäß den geltenden Vorschriften zu verwenden. Darüber hinaus sind die Logos des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die Dachmarke des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie das Sanierungs-Logo der Stadt Meldorf auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden vom Amt Mitteldithmarschen bzw. dem Sanierungsträger der Stadt Meldorf als Muster (digital) zur Verfügung gestellt.

14. Weitere Regelungen

Der/ die Zuwendungsempfänger/in hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen bzw. einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

Weiterhin sind die jeweils geltenden weiteren Satzungen (u.a. Sondernutzung, Gestaltung, Erhalt baulicher Anlagen, Ortssatzung) der Stadt Meldorf zu beachten.

Ergibt sich durch diese Vorgaben eine Abweichung von den im Antrag (Anlage 4) kalkulierten Kosten, so ist der Zuwendungsgeber hierüber unverzüglich zu informieren und die Zustimmung vor Durchführung der Maßnahme einzuholen.

15. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten zum xx.xx.2018 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, werden die Grundsätze angepasst.

Meldorf, den 19.02.2018


.....
Anke Cornelius-Heide, Bürgermeisterin

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

Seite 7

Anlagen

Anlage 1 Gebietskulisse

Anlage 2 Übersicht der im ASO-Beirat vertretenen Mitglieder/innen und Geschäftsordnung

Anlage 3 Ansprechpartner/in / Verfahrensablauf

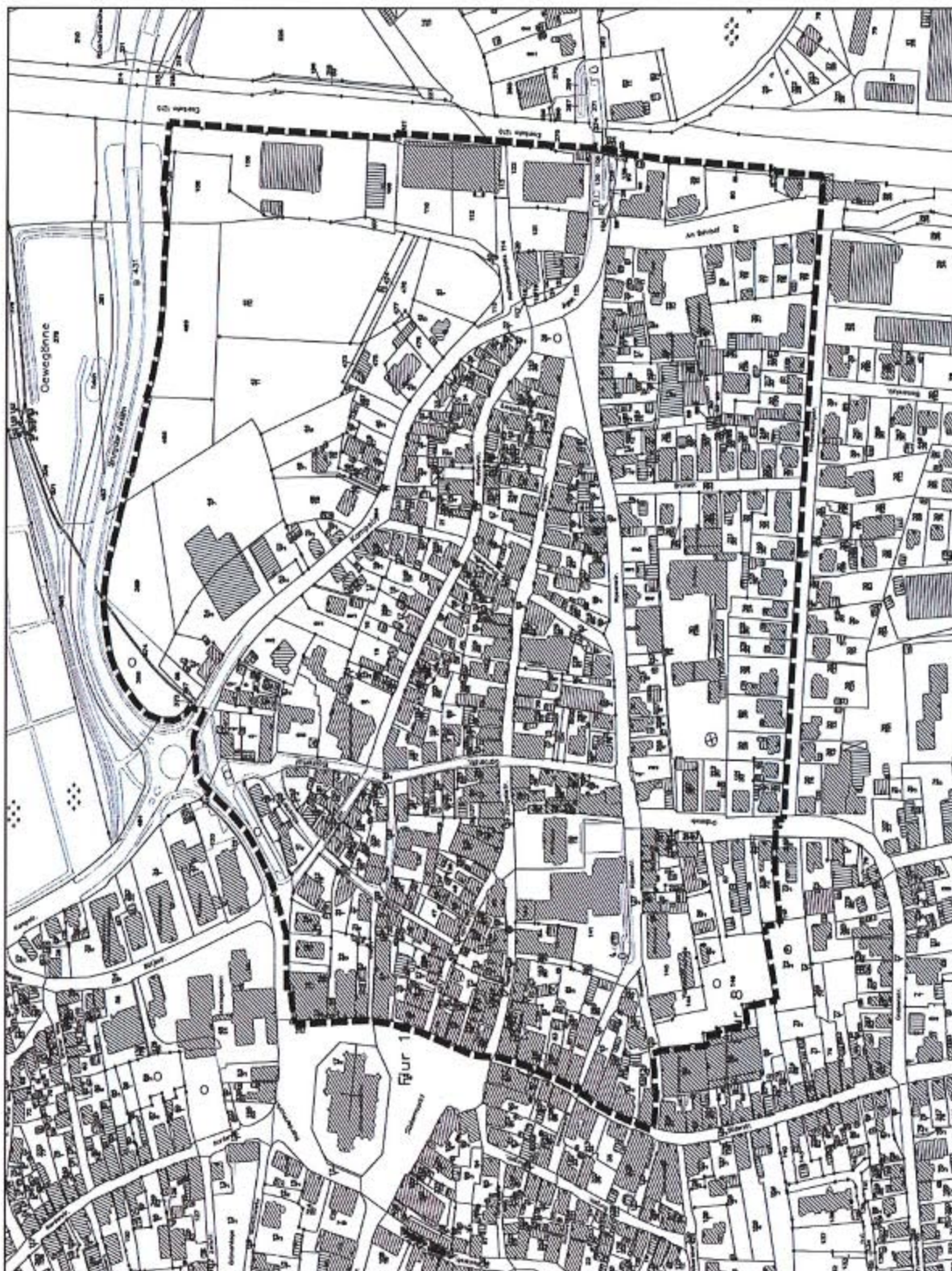
Anlage 4 Antragsformular

Anlage 5 Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung eines Projektes im Rahmen
des Verfügungsfonds

Anlage 6 Abrechnung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds

Anlage 1

Plan Sanierungsgebiet



Anlage 2

**Übersicht der im ASO-Beirat vertretenen Mitglieder/innen und
Geschäftsordnung des Beirates**

vgl. Punkt 6

Stimmberechtigte Mitglieder/innen:

Frau Andrea Priegnitz (Bürgerin, Eigentümerin)

Frau Ute Heide (Bürgerin)

Frau Angelika Maciejewski-Schultz (Bürgerin/ Eigentümerin)

Herr Henning Rotter (Bürger)

Vertretung: Frau Edda Glandin (Bürgerin, Eigentümerin)

Vertretung: Frau Jutta Meckler (Bürgerin, Eigentümerin)

Vertretung: Frau Annelie Gudo (Bürgerin, Eigentümerin)

Herr Jörg Tietböhl (Gewerbe, WVV)

Vertretung: Herr Ingo Voss (Bürger/ Gewerbe)

Herr Hans G. Struck (Gewerbe)

Vertretung: Herr Arne Warns (Gewerbe)

Beratende Mitglieder/innen:

Die/der Bürgermeister/in der Stadt Meldorf

Stellvertreter/in der/ des Bürgermeisters/ Bürgermeisterin

Stadtvertreter/innen oder Mitglieder/innen des Bau- und Umweltausschusses (max. 2)

Stellvertreter/in der/ des Stadtvertreter/innen oder Mitglieder/innen des Bau- und Umweltausschusses

Vertreter/innen des Amtes Mitteldithmarschen (max. 2)

Vertreter/in des Sanierungsträgers (max. 2)

Ggf. 1 zukünftige/r Zentrenmanager/-in

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 10

Geschäftsordnung

des ASO-Beirates

geändert am 20.06.2018

§ 1

Name, Zielgebiet, Zusammensetzung und Vorsitz

Der Beirat trägt den Namen „ASO-Beirat Östliche Innenstadt Meldorf“ (ASO-BÖIM genannt). Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“ der Stadt Meldorf. Er setzt sich aus einer Entscheidungsebene und einer Beratungsebene (Gremium) zusammen. Die Institution muss die Befähigung zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse besitzen.

Die Mitglieder/innen der Entscheidungsebene sind:

2 Vertreter/innen der Einwohnerschaft

2 Vertreter/innen der Grundstückseigentümer

2 Vertreter/innen der im Sanierungsgebiet ansässigen Gewerbetreibenden

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder/innen muss ihren Wohn- bzw. Arbeitssitz im Sanierungsgebiet haben.

1 Vertreter/in der Gewerbetreibenden soll gleichzeitig dem Vorstand des Wirtschafts- und Verkehrsvereins Meldorf und Umgebung e.V. angehören.

Die Entscheidungsebene bestimmt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n durch Wahl.

Durch Mehrheitsbeschluss der Entscheidungsebene kann der/die Vorsitz(ende) oder der/ die Stellvertreter/-in des Beirates maximal einmal pro Kalenderjahr wechseln.

Die Mitglieder/innen der Beratungsebene sind:

- Mitglieder/innen der Entscheidungsebene
- Ggf. 1 zukünftige/r Zentrenmanager/in
- Bürgermeister/in, Vertreter/innen der Stadt Meldorf (max. 2) / Amt Mitteldithmarschen (max. 2) / Sanierungsträger GOS (max. 2)

Die Entscheidungsebene kann im Bedarfsfall durch Beschluss Personen bzw. Organisationen zur Mitarbeit einladen.

§ 2

Aufgaben

Der ASO-BÖIM überwacht die Beantragung, Umsetzung und Abrechnung einzelner Projekte und entscheidet über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Einbindung und Aktivierung der Bürger/innen in die Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung. Diese sind grundsätzlich offen für alle Personen, die im Stadtgebiet wohnen oder arbeiten
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Antragskoordination und -management
- Vermitteln zwischen Projektträgern und fördernden Institutionen

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 11

Projektbewertungsteam

Die Entscheidungsebene bildet gleichzeitig das Projektbewertungsteam. Dieses bewertet eingereichte Projektanträge. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadt berücksichtigt.

Abstimmung über die Anträge

Über eingereichte Anträge wird im Rahmen einer Mehrheitsabstimmung (einfache Mehrheit ausreichend) durch die Entscheidungsebene entschieden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/ des Vorsitzenden bzw. des/ der stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.

§ 3

Sitzungen der Entscheidungs- und Beratungsebene

Die Entscheidungsebene und ggf. Beratungsebene soll einmal pro Quartal im Kalenderjahr in nicht-öffentlicher Sitzung zusammentreten, sofern abstimmungs- oder beratungsrelevante Themen oder Anträge vorliegen.

Weitere Sitzungen sind im Bedarfsfall möglich. Die Entscheidungsebene fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder/innen des Gremiums (vgl. § 1) anwesend sein, um Beschlüsse fassen zu können. Eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist nicht vorgesehen.

Die Projektauswahlkriterien des ASO-BÖIM sind auf der Internetseite der Stadt Meldorf zu veröffentlichen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder/innen der Entscheidungsebene des ASO-BÖIM dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des ASO-BÖIM gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn der ASO-BÖIM den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

Zu den Sitzungen wird in der Regel in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mindestens eine Woche im Voraus eingeladen. Die Beratungsebene wird zu den Sitzungen ebenfalls eingeladen, im Übrigen wird sie über die Sitzungstermine informiert. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler mit allen Mitglieder/innen des Gremiums (vgl. § 1) eingerichtet. Terminzusagen oder -absagen sind stets an alle im Verteiler genannten Mitglieder/innen zu senden, um die Vertretungsregelung umsetzen zu können. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden bzw. die Einladung telefonisch und/oder auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen.

Über den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnisprotokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen.

Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

§ 4

Finanzen

Die Arbeit im ASO-BÖIM ist ehrenamtlich. Sitzungsgelder und Reisekosten zur Sitzung werden nicht gezahlt. Die Mittel für den Verfügungsfonds speisen sich aus Städtebauförderungsmitteln und Mittel privater Dritter.

Die Stadt Meldorf unterstützt die Arbeit darüber hinaus im Bedarfsfall durch Sachleistungen (Kopien, Büromaterial, Versand von Einladungen etc.).

§ 5

Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer des Sanierungsverfahrens (Sanierungsgebiet Östliche Innenstadt).

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 12

Nach Auflösung des ASO-BÖIM fällt das vorhandene Verfügungsfonds-Vermögen aus Städtebauförderungsmitteln an die Stadt Meldorf zurück.

§ 6

Schlussbestimmung

Sollte sich aus den Vorregelungen (§ 1 – 5) ein Verstoß gegen die -Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf- ergeben, so soll die Gültigkeit der vorgenannten Grundsätze insgesamt nicht berührt werden. Bei einem möglichen Verstoß gegen die Grundsätze ist die getroffene Entscheidung im Rahmen dieser Geschäftsordnung oder der jeweilige Beschluss durch die Amtsverwaltung aufzuheben (vgl. Ziffer 8 der Grundsätze).

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

Seite 13

Anlage 3

Ansprechpartner

Amt Mitteldithmarschen
handelnd für die Stadt Meldorf
Frau Laura Stober
Zingelstraße 2
25704 Meldorf
Tel. 04832-959 7173
Mail: l.stober@mitteldithmarschen.de

GOS
Treuhand Sanierungsträger der Stadt Meldorf
Herr Ronald Ruff
Lange Reihe 22-24
24103 Kiel
Tel. 0431-906 69 68
Mail: ruff@gos-gsom.de

Vorsitzende/r ASO-Beirat
Herr Jörg Tietböhl (Gewerbe, WVV)

Vertreter/in Vorsitz ASO-Beirat
Frau Angelika Maciejewski-Schultz (Bürgerin/ Eigentümerin)

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
 Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
 Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

Anlage 4

Stadt Meldorf
 Zingelstraße 2
 25704 Meldorf

Datum der Antragstellung
Eingangsstempel
Antrag auf Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds

1. Antragsteller/in

Name, Vorname:	
Ggf. Institution:	
Adresse:	
Telefon:	E-Mail:

2. Bankverbindung

Kontoinhaber/in:
IBAN:

3. Fördermaßnahme/ -projekt

Projekttitel:	
Durchführungszeitraum:	Durchführungsort:
Projekt- / Kooperationspartner:	

4. Beschreibung der Maßnahme / des Projektes

Anlass:
Beteiligte:
Nutzen der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes im Hinblick auf die Zielsetzung bzw. den Beitrag zur Innenstadt- und Zentrenstärkung:
Inhalte, Erwartete Effekte der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes:

5. Planung und Ablauf

--

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

6. Kostenschätzung (Angaben in € brutto)

Aufwendungen/Kosten:	
Gesamtkosten:	
davon Eigenmittel:	
abzgl. Drittmittel/Spenden/Sonstiges:	
beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds:	
Anmerkung/en: Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

7. Erklärungen / Hinweise

- Über die Vergabe der Mittel entscheidet das zuständige Beteiligungsgremium. Der/die Antragsteller/in muss den Antrag ggf. im Beteiligungsgremium vorstellen und erläutern.
- Zur finanziellen Abwicklung wird ein Verwendungsnachweis über die Durchführung der Maßnahme benötigt in Form von Quittungen/Rechnungen und einem Kurzbericht und Fotos. Falls der/die Antragsteller/in die Quittungen selbst unterzeichnet, sind Name und Anschrift des/der Empfängers/in deutlich lesbar zu vermerken.
- Mit der Maßnahme/ dem Projekt darf erst nach der Gewährung der Fördermittel begonnen. Mit der Maßnahme/ dem Projekt muss innerhalb von spätestens drei Monaten nach Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln (s. Anlage 1) begonnen werden. Sollte mit der Maßnahme/ dem Projekt nicht innerhalb von drei Monaten aufgrund von Eigenverschulden begonnen werden, muss der Antrag noch einmal neu gestellt werden mitsamt dazugehörigen Antragsunterlagen. Die Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln wird damit automatisch gegenstandslos. Bei unverschuldeter Fristüberschreitung ist vor Ablauf der dreimonatigen Frist eine Mitteilung an die Stadt Meldorf über die Gründe der Fristüberschreitung zu richten.

Nach Durchführung der Maßnahme / des Projektes ist zudem ein Verwendungsnachweis zeitnah an den Treuhänderischen Sanierungsträger der Stadt Meldorf zu übergeben.

- Die Grundsätze zur Umsetzung des Verfügungsfonds der Stadt Meldorf sind bekannt und werden als verbindlich anerkannt.
- Die in dem Antrag zugrunde liegenden Angaben sind vollständig und richtig.

Regelungen und Hinweise auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 a, und Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten dienen allein zur Antragstellung, Zustimmung zum Einsatz von Fördermitteln sowie der Abrechnung im Rahmen des Verfügungsfonds.

3. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Dies wäre nach Abrechnung der Maßnahme sowie förderrechtlicher Anerkennung und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten der Fall.

4. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Diese werden vom Verantwortlichen unverzüglich berichtigt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen.

Der Widerruf ist zu richten an die Datenschutzbeauftragte der GOS mbH

Frau Culha
GOS mbH
Lange Reihe 22-24
24103 Kiel
Tel.: 0431/ 80 25 90
E-Mail: datenschutz@gos-gsom.de

Alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Kontaktaufnahme gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht.

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

Seite 18

5. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer vorliegend den Eigentümer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

ULD -Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16
24171 Kiel
Telefon: 0431 988 – 1200
Fax: 0431 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Webseite: www.datenschutzzentrum.de

Datum, Unterschrift Stadt Meldorf

Datum, Unterschrift GOS mbH

Datum, Unterschrift/en Antragsteller/in

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

Anlage 5

Stadt Meldorf, Zingelstraße 2, 25704 Meldorf

Name Antragsteller/in

[Anschrift Antragsteller/in]

[PLZ Ort]

Ihr Antrag vom:

Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds

- Erstschrift -

1. Antragsteller/in

Name, Vorname:	
Ggf. Institution:	
Adresse:	
Telefon:	E-Mail:

2. Fördermaßnahme/ -projekt

Projekttitle/ Fördermaßnahme:	
Durchführungszeitraum:	Durchführungsort:
Projekt- / Kooperationspartner:	

3. Kosten-/ Finanzierungsübersicht der Maßnahme/ des Projektes (Angaben in € brutto)

Aufwendungen/Kosten:	
Gesamtkosten:	
davon Eigenmittel:	
abzgl. Drittmittel/Spenden/Sonstiges:	
Höhe der Zuwendung aus dem Verfügungsfonds:	
Anmerkung/en: Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

4. Erklärungen / Hinweise

- Die Grundsätze zur Umsetzung des Verfügungsfonds der Stadt Meldorf sind Bestandteil dieses Schreibens und werden als verbindlich anerkannt. Die Grundsätze zur Umsetzung des Verfügungsfonds der Stadt Meldorf sind Bestandteil dieses Schreibens und werden als verbindlich anerkannt. Mittel aus dem Verfügungsfonds werden nur gewährt und ausgezahlt, wenn die in den Grundsätzen genannten Voraussetzungen vorliegen.
- Mit der Maßnahme/ dem Projekt muss innerhalb von spätestens drei Monaten nach Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln (s. Anlage 1) begonnen werden. Sollte mit der Maßnahme/ dem Projekt nicht innerhalb von drei Monaten aufgrund von Eigenverschulden begonnen werden, muss der Antrag noch einmal neu gestellt werden mitsamt dazugehörigen Antragsunterlagen. Die Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln wird damit automatisch gegenstandslos. Bei unverschuldeter Fristüberschreitung ist vor Ablauf der dreimonatigen Frist eine Mitteilung an die Stadt Meldorf über die Gründe der Fristüberschreitung zu richten.
- Mit der Maßnahme / dem Projekt wird erst nach Gewährung der Fördermittel begonnen. Unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme/ des Projektes, spätestens jedoch **vier Wochen** nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis an den Treuhänderischen Sanierungsträger zu übergeben (siehe Anlage 5 der Grundsätze des Verfügungsfonds).

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 21

Der Verwendungsnachweis muss eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Einzelpositionen), sämtliche Quittungen/Rechnungen im Original, einen Kurzbericht über die Durchführung der Maßnahme/ des Projektes (maximal eine A 4-Seite) sowie mindestens zwei Fotos enthalten. Falls der/die Antragsteller/in die Quittungen selbst unterzeichnet, sind Name und Anschrift des/der Empfängers/in deutlich lesbar zu vermerken (siehe Nr. 10 der Grundsätze des Verfügungsfonds).

- Kostenreduzierungen im Rahmen der Endabrechnung (Verwendungsnachweis) führen zur Neufestlegung des Zuwendungsbetrages. Erhöhen sich die Kosten während der Durchführung der Maßnahme/ des Projektes gegenüber den ursprünglich beantragten Mitteln, werden diese anerkannt, soweit sie nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Gesamtkosten betragen und nicht vorhersehbar als auch unabweisbar sind. Eine schriftliche Begründung der Mehrkosten ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Kostensteigerungen von über 10 % gegenüber den ursprünglichen Gesamtkosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachförderungen sind ausgeschlossen.
- Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und dessen Anerkennung ergibt sich die Höhe der endgültigen Zuwendung aus dem Verfügungsfonds. Später eingehende Auszahlungsanträge bzw. Rechnungsbelege finden keine Berücksichtigung. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages soll innerhalb von acht Wochen nach Posteingang des vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises bei der Stadt Meldorf erfolgen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht (siehe Nr. 11 der Grundsätze des Verfügungsfonds).
- Diese Mitteilung ersetzt nicht die nach den Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme/ das Projekt (z.B. Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung der Stadt Meldorf u.a.). Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen vorliegen oder vor Beginn der Durchführung eingeholt werden.
- Im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Verfügungsfonds sowie bei falschen Angaben wird die Gewährung von Fördermitteln auch nach der Auszahlung der Zuwendung widerrufen (siehe Nr. 12 der Grundsätze des Verfügungsfonds)

Unterschrift/en

(Siegel)

Anlage 5

Stadt Meldorf, Zingelstraße 2, 25704 Meldorf

Name Antragsteller/in

[Anschrift Antragsteller/in]

[PLZ Ort]

Ihr Antrag vom:
Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds

- Zweitschrift -

1. Antragsteller/in

Name, Vorname:	
Ggf. Institution:	
Adresse:	
Telefon:	E-Mail:

2. Fördermaßnahme/ -projekt

Projekttitle/ Fördermaßnahme:	
Durchführungszeitraum:	Durchführungsort:
Projekt- / Kooperationspartner:	

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
 Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
 Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

3. Kosten-/ Finanzierungsübersicht der Maßnahme/ des Projektes (Angaben in € brutto)

Aufwendungen/Kosten:	
	Gesamtkosten:
	davon Eigenmittel:
	abzgl. Drittmittel/Spenden/Sonstiges:
	Höhe der Zuwendung aus dem Verfügungsfonds:
Anmerkung/en: Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

4. Erklärungen / Hinweise

- Die Grundsätze zur Umsetzung des Verfügungsfonds der Stadt Meldorf sind Bestandteil dieses Schreibens und werden als verbindlich anerkannt. Mittel aus dem Verfügungsfonds werden nur gewährt und ausgezahlt, wenn die in den Grundsätzen genannten Voraussetzungen vorliegen.
- Mit der Maßnahme/ dem Projekt muss innerhalb von spätestens drei Monaten nach Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln (s. Anlage 1) begonnen werden. Sollte mit der Maßnahme/ dem Projekt nicht innerhalb von drei Monaten aufgrund von Eigenverschulden begonnen werden, muss der Antrag noch einmal neu gestellt werden mitsamt dazugehörigen Antragsunterlagen. Die Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln wird damit automatisch gegenstandslos. Bei unverschuldeter Fristüberschreitung ist vor Ablauf der dreimonatigen Frist eine Mitteilung an die Stadt Meldorf über die Gründe der Fristüberschreitung zu richten.
- Mit der Maßnahme / dem Projekt wird erst nach Gewährung der Fördermittel begonnen. Unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme/ des Projektes, spätestens jedoch **vier Wochen** nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis an den Treuhänderischen Sanierungsträger zu übergeben (siehe Anlage 5 der Grundsätze des Verfügungsfonds).

Der Verwendungsnachweis muss eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Einzelpositionen), sämtliche Quittungen/Rechnungen im Original, einen Kurzbericht über die Durchführung der Maßnahme/ des Projektes (maximal eine A 4-Seite) sowie mindestens zwei Fotos enthalten. Falls der/die Antragsteller/in die Quittungen selbst

Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)

Seite 24

unterzeichnet, sind Name und Anschrift des/der Empfängers/in deutlich lesbar zu vermerken (siehe Nr. 10 der Grundsätze des Verfügungsfonds).

- Kostenreduzierungen im Rahmen der Endabrechnung (Verwendungsnachweis) führen zur Neufestlegung des Zuwendungsbetrages. Erhöhen sich die Kosten während der Durchführung der Maßnahme/ des Projektes gegenüber den ursprünglich beantragten Mitteln, werden diese anerkannt, soweit sie nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Gesamtkosten betragen und nicht vorhersehbar als auch unabweisbar sind. Eine schriftliche Begründung der Mehrkosten ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Kostensteigerungen von über 10 % gegenüber den ursprünglichen Gesamtkosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachförderungen sind ausgeschlossen.
- Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und dessen Anerkennung ergibt sich die Höhe der endgültigen Zuwendung aus dem Verfügungsfonds. Später eingehende Zahlungsanträge bzw. Rechnungsbelege finden keine Berücksichtigung. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages soll innerhalb von acht Wochen nach Posteingang des vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises bei der Stadt Meldorf erfolgen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht (siehe Nr. 11 der Grundsätze des Verfügungsfonds).
- Diese Mitteilung ersetzt nicht die nach den Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme/ das Projekt (z.B. Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung der Stadt Meldorf u.a.). Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen vorliegen oder vor Beginn der Durchführung eingeholt werden.
- Im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Verfügungsfonds sowie bei falschen Angaben wird die Gewährung von Fördermitteln auch nach der Auszahlung der Zuwendung widerrufen (siehe Nr. 12 der Grundsätze des Verfügungsfonds)

Unterschrift/en Stadt Meldorf

(Siegel)

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
 Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
 Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

Anlage 6

Stadt Meldorf
 Zingelstraße 2
 25704 Meldorf

Datum
Eingangsstempel
Abrechnung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds

1. Zuwendungsempfänger/in

Name, Vorname:	
Ggf. Institution:	
Adresse:	
Telefon:	E-Mail:

2. Bankverbindung

Kontoinhaber/in:
IBAN:

3. Fördermaßnahme/ -projekt

Projekttitel:	
Durchführungszeitraum, von/bis:	Durchführungsort, Anschrift:
Projekt- / Kooperationspartner:	

4. Beschreibung der Maßnahme / des Projektes (Kurzbericht)

Ablauf inklusive Datum:
Beteiligte:
Inhalte, Effekte der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes:
Sonstiges:

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
 Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
 Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

5. Kostennachweis (Angaben in € brutto)

Aufwendungen:	Kosten:
Gesamtkosten:	
davon Eigenmittel:	
abzgl. Drittmittel/Spenden/Sonstiges:	
Mittel aus dem Verfügungsfonds laut Antrag:	
Mittelbedarf aus dem Verfügungsfonds nach Durchführung des Projektes/ der Maßnahme*:	
Anmerkung/en:	
Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

6. Erklärungen / Hinweise

- Die Grundsätze zur Umsetzung des Verfügungsfonds der Stadt Meldorf sind Bestandteil dieses Schreibens und werden als verbindlich anerkannt. Mittel aus dem Verfügungsfonds werden nur gewährt und ausgezahlt, wenn die in den Grundsätzen genannten Voraussetzungen vorliegen.
- Zur finanziellen Abwicklung wird ein Verwendungsnachweis über die Durchführung der Maßnahme benötigt. Der Verwendungsnachweis muss eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Einzelpositionen), sämtliche Quittungen/Rechnungen im Original und einen Kurzbericht über die Durchführung der Maßnahme/ des Projektes (maximal eine A 4-Seite). Bitte reichen Sie Fotos (min. 2, digital) vor Beginn und nach Fertigstellung der Maßnahme ein (zwingend bei investiven Maßnahmen). Falls der/die Antragsteller/in die Quittungen selbst unterzeichnet, sind Name und Anschrift des/der Empfängers/in deutlich lesbar zu vermerken (siehe Nr. 10 der Grundsätze des Verfügungsfonds).
- Kostenreduzierungen im Rahmen der Endabrechnung (Verwendungsnachweis) führen zur Neufestlegung des Zuwendungsbetrages. Erhöhen sich die Kosten während der Durchführung der Maßnahme/ des Projektes gegenüber den ursprünglich beantragten Mitteln, werden diese anerkannt, soweit sie nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Gesamtkosten betragen und nicht vorhersehbar als auch unabweisbar sind. Eine schriftliche Begründung der Mehrkosten ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Kostensteigerungen von über 10 % gegenüber den ursprünglichen Gesamtkosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachförderungen sind ausgeschlossen.

**Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
Östliche Innenstadt der Stadt Meldorf
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**

Seite 28

- Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und dessen Anerkennung ergibt sich die Höhe der endgültigen Zuwendung aus dem Verfügungsfonds. Später eingehende Auszahlungsanträge bzw. Rechnungsbelege finden keine Berücksichtigung. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages soll innerhalb von acht Wochen nach Posteingang des vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises bei der Stadt Meldorf erfolgen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht (siehe Nr. 11 der Grundsätze des Verfügungsfonds).

Die dieser Anlage zugrunde liegenden Angaben sind vollständig und richtig.

Unterschrift/en Antragsteller/in

Anlagen

- Kostennachweise / Rechnungen für die Maßnahme / das Projekt
- Sonstiges: